Juni d. J. hat nun der Bundesrath gefunden, daß gegen die rekurrirten Schlußnahmen der nidwaldenschen Behörden vom Standpunkte des Art. 31 der Bundesverfassung keine Einwendungen erhoben werden können, und demnach die Beschwerde abgewiesen. Das gleiche Schicksal hatte die Beschwerde der Rekurrenten über die Anordnung der nidwaldenschen Regierung, daß die Beschwerdeführer, wenn sie die Wagen ihres Hotels an der Schisslände in Stansstaad behufs Abholung ihrer Gäste ausstellen wollen, sie sich dem Kutscherreglement vom 15. Mai 1876 und der darin festgestellten Kehrordnung unterziehen müssen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Refurrenten erblicken in den rekurrirten Berfügungen einen Eingriff in ihr Eigenthum. Dieselben dürften aber wohl weniger das Eigenthum betreffen, als vielmehr die persönliche Berpflichtung der Rekurrenten in ihrer Eigenschaft als Wirthe, beziehungsweise als Aussluß des Wirthschaftsbetriebes, begründen, für die Dauer derselben die Bornahme von Handlungen auf ihrem Eigenthume zu dulden, welche sonst allerdings der Eigenthümer verhindern darf. Hievon ausgegangen könnte sonach von einer Verletzung des Art. 13 der Kantonsversassung nicht gesprochen werden.
- 2. Allein auch angenommen, es handle sich wirklich um einen Eingriff in bas Eigenthum ber Rekurrenten, so muß gleichwohl die Abweisung der Beschwerbe erfolgen. Auch der Art. 13 der nidwaldenschen Verfassung kann, wie das Bundesgericht dies schon bezüglich der gleichlautenden Bestimmungen anderer Kantonsverfassungen ausgesprochen hat, nur dahin aufgefaßt werden, daß darin das Eigenthum gegen willfürlichen Entzug in bem Sinne garantirt werde, daß Zwangsenteignungen nur gegen gerechte Entschädigung stattfinden dürfen; daß derselbe dagegen das Recht der Gesetzebung nicht ausschließe, durch positives Gesetz die im allgemeinen Interesse erforderlichen Beschräntungen des Gigenthums einzuführen. Im gegenwärtigen Falle wird nun den Refurrenten fein Eigenthum entzogen, sondern es lage jedenfalls nur eine Be= schräntung, ein Eingriff in ihr Eigenthum nach seiner negativen Seite hin vor, indem Refurrenten burch die angefochtenen Berfügungen in dem Rechte, jeden Andern an der Benutung ihrer

Privatstraße zu hindern, beschränkt werden. Bekanntlich sind solche Eigenthumsbeschränkungen in den Gesetzgebungen aller Länder enthalten und hat das Bundesgericht schon wiederholt erklärt, daß dieselben nicht gegen den in den Kantonsversassungen enthaltenen Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigenthums versitoßen. (Ossik. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd. II, S. 96 s.; Bd. III, S. 259, Erw. 5.)

3. Db das Wirthschaftsgesetz des Kantons Nidwalden von den dortigen Behörden richtig ausgelegt, beziehungsweise die von letztern aus demselben hergeleitete Beschränkung des Privateigensthums darin enthalten sei, entzieht sich der Beurtheilung des Bunsesgerichtes, indem die Anwendung und Auslegung der kantonalen Gesetze lediglich Sache der kantonalen Behörden ist.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ift als unbegründet abgewiesen.

115. Urtheil vom 3. November 1877 in Sachen der Wasserwertbesitzer an der Lorze.

A. Clemens Henggeler-Uttiger, welcher die an einem Nebenfluß der Lorze gelegene Nidfurrenmühle erworben hat, beabsichtigt, über das auf dem dortigen Grundstücke entspringende und
das auf dasselbe absließende Wasser, als eine Zubehörde seines Eigenthums, in der Weise frei zu verfügen, daß er dieses Wasser,
das bisher in die Lorze gestossen ist, nicht mehr dahin absließen
läßt, sondern zum Zwecke der Wasserversorgung der Stadt Zug
dahin abseitet.

Gegen dieses Unternehmen verlangten die Inhaber der zahlreichen, theils von Alters her bestehenden, theils erst in neuerer Zeit errichteten Wasserwerke an der Lorze Schut bei den zugerischen Gerichten, indem sie dasselbe als eine Misachtung ihres
gesetzlich anerkannten Wasserrechtes betrachteten. Allein sie wurden durch Urtheil des Kantonsgerichtes von Zug vom 12. Fanuar 1877 abgewiesen, weil Henggeler-Uttiger als Eigenthümer

689

des Gutes Ridfurrenmühle berechtigt sei, über das zu dem Gute gehörige Wasser, als Privatgewässer, frei zu verfügen und eine Servitut zu Gunsten der Wasserwerkbesitzer an der Lorze nicht bestebe.

- B. Nachdem letztere, ihrer Behauptung nach, das kantonsgerichtliche Urtheil ohne Erfolg an das zugerische Kassationsgericht gezogen hatten, ergriffen sie den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht und stellten folgende Begehren:
- 1. Entweder es sei in Aufrechthaltung des Rechtsbegehrens der Refurrenten und in Aushebung der Entscheide der zugerischen Gerichtsbehörden Beklagtschaft (Elemens Henggeler-Uttiger) pslichtig zu erklären, das von den Heimwesen Ridsurrenmühle und Stadelmattschwyl absließende Wasser sei es in oder außer demselben entsprungen gegenüber den Klägern und Refurrenten, als Besitzer unterhalb gelegener Wasserwerke, gemäß §. 176 des Sachenrechts des Kantons Zug abzugeben und es zu deren Schaden nicht abzuleiten unter Kostensolge.
- 2. Ober es seien von Bundesgerichts wegen nach Wegleitung von §. 178 des zug. Sachenrechts durch Anordnung näherer Aussscheidung und Festhaltung bestimmter Schranken die beiderseitisgen rechtlichen Interessen auszugleichen, oder es sei
- 3. die Angelegenheit an die zugerischen Behörden zur erneuten Beurtheilung zurückzuweisen, nachdem grundsätzlich die Anwendung von §. 176 des zugerischen Sachenrechts im Sinne der Rekurrenten erklärt worden.

Bur Begrundung biefer Begehren führten Refurrenten an:

Nach Art. 176 lemma 2 des zugerischen Sachenrechts "dürfe "zum Schaden vorhandener Etablissements das Wasser oberhalb "nicht abgeleitet oder zurückgehalten werden; . . . auch seien älztere Wasserwerse bei ihren hergebrachten Besugnissen zu schützen, "ohne Rücksicht darauf, ob letztere für das betriebene Gewerbe "als unumgänglich nöthig erscheinen." Diese gesetzliche Bestimmung sinde auch auf Privatgewässer Anwendung und werden daher durch die angestrittenen Erkenntnisse der zugerischen Gerichte ihre, der Rekurrenten, Privatrechte verletzt. Diese erworbenen Rechte müssen aber nach Art. 10 der zugerischen Kantonsversassung geschützt werden und enthalten daher die rekurrirten Entspung geschützt werden und enthalten daher die rekurrirten Entspung

scheidungen eine Verletzung der Versassung, über welche gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte Beschwerde geführt werden könne.

C. Clemens Henggeler-Uttiger trug in erster Linie darauf an, daß auf die Beschwerde wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten werde, indem durch die rekurrirten Urtheile kein konstitutionesses Recht der Rekurrenten verletzt sei, sondern dieselben sediglich über private Rechte der Parteien entscheiden. Eventuell verlangte Rekursbeklagter Abweisung der Beschwerde, weil eine Verkassungsverletzung nicht vorliege.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Es handelt sich im vorliegenden Falle nach der ausdrücklichen Erklärung der Rekurrenten um einen staatsrechtlichen Rekurs, indem die Rekurrenten behaupten, daß die angesochtenen Urtheile den Art. 10 der zugerischen Kantonsversassung verletzen. Als Civilgericht wäre übrigens das Bundesgericht zur Beurtheilung dieser Streitigkeit, beziehungsweise zur Abänderung der kantonalen Urtheile, nicht kompetent, da der Prozeß nicht nach einem eidgenössischen Gesetze zu entscheiden war.
- 2. Nun sagt der §. 10 der Zuger Verfassung: "Das Eigenthum "der Privaten ist unverletzlich." Hieraus scheinen Rekurrenten zu folgern, daß die Verfassung überhaupt den Schutz aller wohlersworbenen Privatrechte ausspreche und daher jeder Eingriff in solche Rechte, auch wenn es sich nicht gerade um Eigenthum handle, gegen die citirte Verfassungsbestimmung verstoße.
- 3. Die Richtigkeit dieser Aussassung kann im vorliegenden Falle tahingestellt bleiben, indem es sich gegenwärtig nicht um einen Eingriff in anerkannte Privatrechte der Refurenten, sondern um die Frage handelt, ob denselben solche Privatrechte an dem in den Grundstücken des Rekursbeklagten zu Tage tretenden Wasser zustehen. Ueber diese rein civilrechtliche Frage haben nun aber ausschließlich die zugerischen Gerichte, nach der dort geltenden Gesetzgebung, zu entscheden (vergl. amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. III, Heft 2, S. 314, Erw. 3) und wenn dieselben nun dazu gelangt sind, die Existenz der von den Rekurrenten prätendirten Rechte zu verneinen, so muß es

dabei sein Verbleiben haben und kann keine Rede davon sein, daß diese Civilstreitigkeit unter dem Borwande, daß die kantonasien Urtheile einen Eingriff in die Privatrechte der Rekurrenten enthalten, an das Bundesgericht als Staatsgerichtshof gezogen werden könne.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Beschwerde ift als unbegründet abgewiesen.

116. Urtheil vom 26. Dezember 1877 in Sachen Heller und Mitbetheiligte.

A. Die politische Gemeindeversammlung Winterthur faßte unterm 4. Februar 1877 folgenden Beschluß:

I. Der Stadtrath wird ermächtigt, sich Namens der politischen Gemeinde Winterthur an dem provisorischen Anleihen der Tößethalbahngesellschaft laut Cirkular des Verwaltungsrathes vom 7. Dezember 1876 im Betrage von 500,000 Fr. mit einer Summe von höchstens 250,000 Fr. gegen entsprechende Obligationentitel zu betheiligen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

a. daß sich die Verwaltung der Tößthalbahn über die vollstänsdige Deckung des Baukonto mit dem umschriebenen Anleihen von 500,000 Fr., resp. den hieran von Gemeinden und Privaten übernommenen Quoten genügend ausweise;

b. daß die von Winterthur stets festgehaltene Forderung einer Betriebsvereinigung zwischen der Schweiz. Nationalbahn und Tößthalbahn nunmehr in's Werk gesetzt und spätestens auf den Zeitpunkt der Eröffnung von Winterthur-Zosingen zur Ausführung gebracht werde, in der Meinung, daß der Einschuß der Subventionssumme von der Perfektion dieses Betriebsvertrages abhängig gemacht werden kann.

II. Die Prüfung über die Erfüllung der vorstehenden beiden Bedingungen wird dem Stadtrathe in Berbindung mit einer von der Gemeinde zu wählenden Spezialkommission, bestehend aus sieben Mitaliedern, übertragen.

B. Ueber diesen Beschluß beschwerten sich M. Heller und eine Anzahl anderer Einwohner von Winterthur beim Bezirksrathe Winterthur, indem sie behaupteten, derselbe gehe in Verbindung mit andern frühern Gemeindebeschlüssen über die Zwecke der Gemeinde hinaus und habe eine erhebliche Belastung der Steuerpslichtigen zur Folge; auch verletze der Beschluß Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise.

Allein der Bezirksrath Winterthur wies den Rekurs durch Erkenntniß vom 23. Februar 1877 unter einläßlicher Begründung ab und die von den Rekurrenten hiegegen beim zürchezischen Regierungsrathe erhobene Beschwerde blieb ebenfalls ohne Erfola.

- C. Unter Berufung auf Art. 48 ber gurcherischen Staatsverfaffung, welcher lautet: "Die Gemeinden find befugt, ihre Un-"gelegenheiten innert der Schranken ber Berfaffung und Gefete "selbständig zu ordnen. Gemeindebeschlusse können in sachlicher "Beziehung nur angefochten werden, wenn fie offenbar über die "Bwecke ber Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche "Belaftung der Steuerpflichtigen zur Folge haben, ober wenn fie "Rückschen ber Billigfeit in ungebührlicher Weise verlegen," verlangten nun die Refurrenten vom Bundesgerichte Aufhebung der Erkenninisse des Bezirkerathes Winterthur und des gurcherischen Regierungsrathes, sowie des Gemeindebeschlusses vom 4. Februar 1877, indem sie behaupteten, Dieselben verleten den zweiten Sat der angeführten Berfassungsbestimmung, indem der refurrirte Gemeindebeschluß offenbar über ben Zwed ber Bemeinde hinausgehe und zugleich die Steuerpflichtigen erheblich belaste u. s. w.
- D. Der Regierungsrath des Kantons Zürich und der Stadtrath von Winterthur trugen auf Abweisung der Beschwerde an. Das Bundesaericht zieht in Erwägung:
- 1. Refurrenten scheinen der Ansicht zu sein, der Art. 48 der zürcherischen Berfassung spreche in seinem zweiten Sate die Unsgültigkeit solcher Gemeindebeschlüsse aus, welche entweder offensar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen, und